

Regelung zur Nutzung des Zeltplatzes am Haus St. Georg 2021

Auf Grund der aktuellen Pandemie-Situation gelten für den Jugendzeltplatz Wegberg ab sofort folgende Hygieneregeln. Diese sollen dazu beitragen unsere Gäste und Mitarbeiter vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen und damit zur Eindämmung der Pandemie beitragen.

Grundsätzliches:

- Der Zeltplatz darf maximal von 50 Personen gleichzeitig belegt werden. Die müssen aus einer Gruppe kommen oder sich aus maximal zwei Kleingruppen zusammensetzen. Auf Grund der Sanitäranlagen dürfen die Kleingruppen eine Gruppengröße von je 15 Personen nicht überschreiten.
- Die Gruppen müssen einen Hygienebeauftragten, der während der gesamten Maßnahme vor Ort ist, benennen. Dieser ist für die Einhaltung aller geltender Hygieneauflagen während der Zeltplatzbelegung verantwortlich. Dazu gehören vor allem die Hygieneauflagen des Zeltplatzbetreibers, die CoronaSchVO NRW sowie das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Hygienebeauftragte stellt sicher, dass die Sorgeberechtigten minderjähriger Teilnehmer vor der Maßnahme über die Corona- Schutzmaßnahmen informiert wurden und diese anerkennen.
- Der Hygienebeauftragte sorgt für das Erstellen einer Liste mit den Namen und Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Angabe von An- und Abreisezeitpunkt. Diese ist dem Personal des Haus St. Georg am Tag der Anreise zu übergeben. Diese Liste wird nach Beendigung der Maßnahme für 4 Wochen aufbewahrt.

Anreisevoraussetzungen und Testung:

- Bei Anreise muss der Hygienebeauftragte dem Zeltplatzbetreiber einen Negativnachweis entsprechend CoronaTestQuarantäneVO NRW aller Teilnehmer vorlegen. „Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test und Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden.“ (Corona SchutzVO) **Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Nächten empfehlen wir dringend eine oder auch mehrere Nachttestungen.** (Für vollständig Geimpfte, letzte Impfung vor mehr als 14 Tagen, und Genesene entfällt die Testpflicht.)
- Bei einem positiven Testergebnis hat der Hygienebeauftragte unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der anderen Gäste einleiten. Die einzuleitenden Maßnahmen orientieren sich an den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Der Zeltplatzbetreiber ist unverzüglich zu informieren.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zum Zeltplatz nicht gestattet.
- Treten bei einem Gast während des Aufenthalts entsprechende Symptome auf, so hat der verantwortliche Gruppenleiter unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der anderen Gäste einleiten. Die einzuleitenden Maßnahmen orientieren sich an den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere ist ein Coronatest sowie eine evtl. Isolation der betroffenen Person in Erwägung zu ziehen. Der Zeltplatzbetreiber ist unverzüglich zu informieren.

Kontaktreduzierung, Abstand und Masken:

- Der Besuch von Gästen, die nicht zur belegenden Gruppe gehören, ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren und durch den Hygienebeauftragten zu dokumentieren. Für kurzzeitige Gäste gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die Mitglieder der belegenden Gruppe.
- Für die Gestaltung des Kontaktes der Teilnehmenden untereinander sowie der Programmgestaltung sind die Vorschriften der CoronaSchVO NRW anzuwenden.
- Bei jedem Kontakt zu Mitarbeitern des Zeltplatzes müssen alle Personen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Bitte bringen Sie daher zu Ihrem Aufenthalt bei uns einen eigenen medizinischen Mund-Nase-Schutz mit. Auf allen öffentlichen Flächen im Haus besteht ebenfalls die Pflicht den Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Sanitäranlagen:

- In den Sanitäranlagen des Zeltplatzes muss kein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Der Mindestabstand muss zwingend eingehalten werden. Wir empfehlen die Nutzung der Sanitäranlagen daher mit reduzierter Personenzahl.
- Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist durch den Hygienebeauftragten eine regelmäßige, vollständige Durchlüftung der Sanitäräumlichkeiten zu gewährleisten.
- Die Reinigung der Sanitäranlagen wird zweimal pro Tag durch das Personal des Haus St. Georg gewährleistet. Seife, Desinfektionsmittel, Handtuch- und Toilettenpapier werden zur Verfügung gestellt.

Versorgung:

- Versorgungs- und Aufenthaltszelte mit nur einer Öffnung gelten als geschlossener Raum. In diesen Zelten besteht unter Umständen die Pflicht einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Versorgt die Gruppe sich selbst, so sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die CoronaSchVO NRW sowie die HACCP-Verordnung zu beachten.
- Zur Reinigung des Geschirrs ist die zur Verfügung gestellte Spülmaschine zu nutzen.
- Die Mühlthalhütte und das Podium sind reine Versorgung und Lagerräume. Bitte reduzieren Sie die im Raum befindliche Personenzahl auf ein notwendiges Minimum.

Weiter Regelungen:

- Bitte achten Sie eigenverantwortlich auf das Einhalten von Abständen an angebrachten Stellen und das Desinfizieren der Hände in sinnvollen Situationen. (Z.B. bei der Essensausgabe)
- Bitte beachten Sie die Nies- und Hustenetikette und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Der Genuss von Alkohol ist gestattet. Bitte bedenken Sie, dass mit steigendem Alkoholpegel das Einhalten von Schutzmaßnahmen zunehmen schwieriger wird. Wir bitten daher um einen verantwortungsvollen Alkoholkonsum in reduzierten Maß.

Vielen Dank für Ihre Verständnis und Ihre Mitarbeit.
Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in unserem Haus!